

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 25. Oktober 2020 11:07
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 25/2020: 25 neuere Entscheidungen und neuer Volltext online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 25.10.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Vor einigen Tagen ist der von mir stammende **Beitrag**

Basiswissen 1: Was der anwaltliche Berufsanfänger vom Strafrecht wissen muss – Übernahme des Mandats“

aus ZAP Heft 19/2020, F. 22 S. 1041 eingestellt worden. Er ist Teile einer neuen Beitragsreihe in der ZAP, die sich - wie der Titel schon aussagt - vornehmlich an den Berufsanfänger richtet. Aber vielleicht ist ja der Beitrag auch noch mal (wieder) für den "alten oder älteren Hasen" interessant.

In den letzten Wochen sind dann außerdem folgende **25 Entscheidungen** anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden - dieses Mal m.E. auf die Themenbereich recht ausgewogen verteilt:

OWi

**Aktenversendungspauschale, Antrag auf elektronische Versendung, Versand in Papierform
AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 14.08.2020 – 976 OWi 94/20**

Hat der Betroffene ausdrücklich die elektronische Versendung der Akte beantragt, wird diese aber in Papierform übersandt, kann dafür nicht die Aktenversendungspauschale geltend gemacht werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5880.htm

OWi

**Fahrverbot, Vorbelastungen, länger zurückliegende Tat, BKatV
OLG Hamm, Beschl. v. 06.10.2020 – 4 RBs 321/20**

Die Regelahndung nach der Bußgeldkatalogverordnung geht gerade nicht davon aus, dass der Betroffene vorbelastet ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5877.htm

OWi

**Beweisantrag, Ablehnung, Gegenteil bereits erwiesen
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.09.2020 - 1 Rb 37 Ss 473/20**

Die beantragte Vernehmung eines Entlastungszeugen kann regelmäßig nicht mit der Begründung abgelehnt werden, durch die Aussagen der bisherigen Belastungszeugen sei das Gegenteil der behaupteten und unter Beweis gestellten Tatsache bereits erwiesen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5876.htm

OWi

StVO-Novelle 2013, Zitiergebot, Nichtigkeit

OLG Oldenburg, Beschl. v. 08.10.2020 – 2 Ss (OWi) 230/20

Die StVO vom 6. März 2013 ist nicht wegen einer Verletzung des Zitiergebotes nichtig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5875.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Urteilsgründe, Anforderungen

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.09.2020 - Ss BS 2/2020 (14/20 OWi)

Auch in einem Urteil im Bußgeldverfahren muss die den Tatsachenfeststellungen zugrunde liegende Beweiswürdigung im Regelfall erkennen lassen, ob und wie sich der Betroffene eingelassen hat, ob und warum der Richter der Einlassung folgt oder ob und inwieweit er die Einlassung als widerlegt ansieht; schweigt der Betroffene oder bestreitet er die Tat, müssen die Urteilsgründe die tragenden Beweismittel wiedergeben und sich mit ihnen auseinandersetzen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5873.htm

OWi

Zulässigkeit Rechtsmittel, Einreichung über beA, elektronische Signatur, standardisiertes Messverfahren, nachträgliche Überprüfbarkeit

OLG Jena, Beschl. v. 23.09.2020 – 1 OLG 171 SsRs 195/19

1. Zur Zulässigkeit eines Rechtsmittels bei Einreichung eines Schriftsatzes mit eingescanntem, der über beA ohne qualifizierte elektronische Signatur übermittelt wird.
2. Der Senat schließt sich der Auffassung an, dass die Verwertbarkeit der Ergebnisse eines standardisierten Messverfahrens nicht von dessen nachträglicher Überprüfbarkeit anhand von aufzuzeichnenden, zu speichernden und an den Betroffenen auf Verlangen herauszugebenden Rohmessdaten abhängig ist, und durch die fehlende Reproduzierbarkeit der zum einzelnen Messwert führenden Berechnung weder der Anspruch auf ein faires Verfahren noch der auf eine effektive Verteidigung berührt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5861.htm

StPO

Gemeinschaftlicher Nebenklägerbeistand, Auswahlermessen, Entschließungsermessen

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 08.05.2020 - 2 Ws 94/20

1. Die Regelung des § 397b StPO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet und belässt dem Gericht sowohl ein Entschließungs- als auch ein Auswahlermessen. Gleichgelagerte Interessen werden nach der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe in § 397b Absatz 1 Satz 2 StPO in der Regel bei Nebenklägern anzunehmen sein, die nahe Angehörige desselben Getöteten sind (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO).
2. Nicht jeder Interessenunterschied begründet schon einen Interessenwiderstreit. Gleichgelagerte Interessen im Sinne der Neuregelung setzen keine Interessengleichheit oder vollständige Einigkeit der Nebenkläger voraus. Unterschiedlich weit gehende Interessen verschiedener Nebenkläger stehen der Annahme gleichgelagerter Interessen nicht entgegen.

3. Bei der gemäß § 397b Abs. 1 StPO zu treffenden Auswahlentscheidung sind nach der Intention des Gesetzgebers weder eine Waffengleichheit der einzelnen Nebenkläger noch ein besonderes Vertrauen zum selbst gewählten Beistand bestimmende Gesichtspunkte. Im Gegensatz zur in § 142 StPO n.F. geregelten Auswahl des zu bestellenden Pflichtverteidigers, bei welcher der bezeichnete Verteidiger regelmäßig zu bestellen ist, kommt dem objektiven Vorliegen gleichgelagerter Interessen der verschiedenen Nebenkläger maßgebliche Bedeutung zu. Eine Bindung des Gerichts an die jeweilige Wahl der verschiedenen Nebenkläger würde der gesetzlichen Regelung, mehreren Nebenklägern einen vom Gericht zu bestimmenden gemeinschaftlichen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, ersichtlich zuwiderlaufen. Einen übereinstimmenden Antrag der betroffenen Nebenkläger hinsichtlich des auszuwählenden Nebenklägervertreters sieht das Gesetz gerade nicht vor.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5874.htm

StPO

Rücknahme des Strafantrages, Kostentragungspflicht, Staatskasse LG Trier, Beschl. v. 05.10.2020 - 1 Qs 65/20

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Angeklagten auf die Staatskasse in den Fällen der Rücknahme eines Strafantrages.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5870.htm

StPO

Beschwer, Freispruch, Zulässigkeit der Revision KG, Beschl. v. 22.09.2020 - 4 Ws 74/20 - 161 AR 167/20

1. Ein Anspruch, aus einem bestimmten Grund freigesprochen zu werden, besteht nicht. Daher ist für das Begehren, lediglich eine andere Begründung des Freispruchs zu erreichen, kein Rechtsmittel gegeben. Dies gilt auch dann, wenn der Freispruch wegen Schuldunfähigkeit erfolgt.
2. Mittelbare Folgen des Verfahrens, etwa der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BZRG zwingende Registereintrag oder Verwaltungsangelegenheiten, begründen keine Beschwer, die zur Zulässigkeit des Rechtsmittels führt

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5862.htm

StGB/Nebengebiete

Unterhaltungspflichtverletzung, Leistungsfähigkeit, Grundsicherung OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.11.2019 - 4 Rv 26 Ss 1199/19

1. Ob Leistungsfähigkeit i.S. des § 170 StGB besteht, ist nach zivilrechtlichen Maßstäben zu beurteilen.
2. Einkünfte aus ergänzenden Leistungen zur Grundsicherung (§§ 19 ff. SGB II) sind bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit i.d.R. nicht einkommenserhöhend einzustellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5878.htm

StGB/Nebengebiete

Einziehung, Wert von Taterträgen, Urteilsgründe OLG Braunschweig, Beschl. v. 07.05.2020 – 1 Ss 23/20

Die Einziehung des Wertes des Erlangten kann nur angeordnet werden, wenn das originär Erlangte nicht mehr vorhanden ist. Daher muss das Tatgericht Feststellungen dazu zu treffen, inwieweit eine Einziehung der tatsächlich erlangten Gegenstände ausgeschlossen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5863.htm

StGB/Nebengebiete

**Einziehungsanordnung, Vollstreckung, Nichtvorhandensein, Wert des Erlangten
OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.02.2020 - Ws 2/20**

Die Vollstreckung einer Einziehungsanordnung hat nach § 459 g Abs. 5 S. 1 Alt. 1 StPO zwingend zu unterbleiben, wenn der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5864.htm

StGB/Nebengebiete

**Kraftfahrzeugrennen, Einziehung der Tatfahrzeuge, Beschlagnahme
OLG Hamm, Beschl. v. 18.08.2020 - 2 Ws 107-109/20**

Zu den Voraussetzungen der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen bei der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen und einer etwaigen Einziehung der Fahrzeuge.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5865.htm

Haftfragen

**Ausführung, Strafgefangener, Arztbesuch, Urologe
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 25.08.2020 - Vollz (Ws) 4 u. 5/20**

Zu den Anforderungen der konkreten Ausgestaltung der Ausführung eines Strafgefangenen zu einem Facharzt für Urologie.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5867.htm

Haftfragen

**Telefonat mit dem Verteidiger, Strafvollzug
BayObLG, Beschl. v. 29.06.2020 – 204 StObWs 102/20**

Auch bei grundsätzlich verlängerbaren richterlich gesetzten Stellungnahmefristen kann die Ablehnung eines beantragten Telefongesprächs eines Strafgefangenen mit seinem Rechtsanwalt nicht auf die fehlende Dringlichkeit gestützt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5866.htm

Verwaltungsrecht

**Entziehung der Fahrerlaubnis, unbewusste Aufnahme von Drogen, Haaruntersuchung
BayVGH, Beschl. v. 14.09.2020 - 11 CS 20.1292**

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Drogenkonsum (hier: behauptete unbewusste Einnahme von Drogen und Verwertbarkeit einer Haaruntersuchung).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5882.htm

Verwaltungsrecht

**Verlängerung, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Eignung
VGH Bayern, Beschluss v. 23.04.2020 – 11 CE 20.870**

Maßgeblich dafür, ob ein Bewerber die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird, ist, ob begangene Delikte Charaktereigenschaften erkennen lassen, die sich im Falle der Personenbeförderung zum Schaden der Fahrgäste auswirken können.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5881.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, wiederholte Zuwiderhandlungen, Sperrwirkung, günstiges Fahreignungsgutachten BayVGH, Beschl. v. 16.09.2020 – 11 CS 20.1061

1. Zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen nicht fristgerechter Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, dass wegen wiederholter Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss angeordnet worden ist.
2. Ein dem Betroffenen günstiges Fahreignungsgutachten bzw. die (Neu-)Erteilung der Fahrerlaubnis hat keine Sperrwirkung für die Berücksichtigung früher liegender Tatsachen bei der Entziehungsentscheidung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5872.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, illegaler Cannabisanbau, Arzneimitteleinnahme, Unmittelbarkeitsgrundsatz VG Aachen, Beschl. v. 18.08.2020 – 3 L 445/20

1. Im Sinne des Fahrerlaubnisrechts liegt ein Cannabiskonsum und nicht etwa eine Arzneimitteleinnahme vor, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das ihm ärztlich verordnete Cannabis (auch nur teilweise) durch illegalen Eigenanbau beschafft.
2. Eine analoge Anwendung des § 250 StPO im fahrerlaubnisrechtlichen Verwaltungsprozess kommt nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5871.htm

Verwaltungsrecht

JVA-Beamtin, Liebesbeziehung zu einem Strafgefangenen, Entfernung aus dem Dienst OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.06.2020 - 3 A 11024/19

Eine Beamtin einer Justizvollzugsanstalt, die über mehrere Monate eine Liebesbeziehung zu einem Gefangenen eingegangen war und ihm dabei mehrere Nacktfotos von sich übersandt hatte, ist aus dem Dienst zu entfernen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5868.htm

Gebühren

Gebührenbemessung, Bußgeldverfahren, zusätzliche Verfahrensgebühr LG Dresden, Beschl. v. 05.10.2020 – 5 Qs 77/20

1. Als angemessene Gebühr für die Verteidigung eines Betroffenen, dem eine durchschnittliche Verkehrsordnungswidrigkeit mit geringer Bedeutung zur Last gelegt wird, kommt grundsätzlich nicht die Mittelgebühr, sondern nur eine niedrigere Gebühr in Betracht.
2. Allein der Umstand, dass vor dem Hintergrund eines standardisierten Messverfahrens prophylaktisch ein Gutachten durch das Gericht eingeholt werden sollte und der Verteidiger hierzu seine Zustimmung erteilte, führte nicht zu einer Vermeidung der Hauptverhandlung und zum Anfall der zusätzlichen Verfahrensgebühr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5879.htm

Gebühren

Rahmengebühr, Ermessensausübung, Gesamtgebühren, Höchstgebühr, Toleranzgrenze BayLSG, Beschl. v. 24.03.2020 - L 12 SF 271/16 E

Bei der Festlegung der 20-prozentigen Toleranzgrenze ist auf die jeweilige einzelne Gebühr abzustellen.

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:



An der Spitze noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Es folgt dann der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Anfang Dezember 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Wwerk sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es [hier](#).

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang auch interessant ist Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes, das in der 5. Auflage vorliegt - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.





Es gibt dann beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und ganz zum Schluß, aber wichtig:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl., 2017.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,-- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

***Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de